

# Nebelspalter-Leserdienst : die postalische Vernunft der PTT

Autor(en): **Stauber, Jules**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **110 (1984)**

Heft 45

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-618533>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

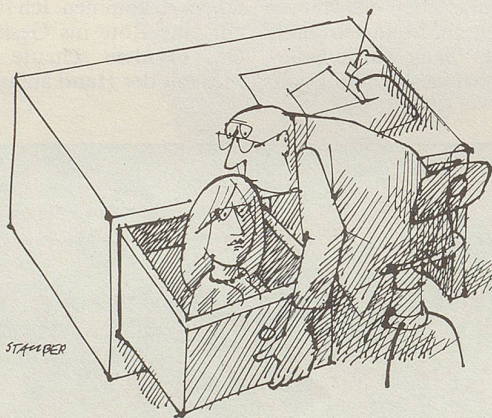
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die postalische Vernunft der PTT

Die Wege des Schicksals sind oft unergründlich. Für viele Zeiterscheinungen gibt es deshalb keine vernünftigen Erklärungen. Wie verschiedene Leserzuschriften an den Nebelspalter gezeigt haben, verursachen auch die Dienstleistungen der PTT hin und wieder seltsame Zeiterscheinungen. In der Annahme, die PTT würden nicht vom Schicksal, sondern von der Vernunft geleitet, haben wir der

Kreispostdirektion Zürich einige Fragen aus unserer Leserschaft unterbreitet. Die Kreispostdirektion antwortete unter dem Zeichen «Gi/mw 0.13.26» und mit unleserlicher Unterschrift postwendend. Einleitend stellte sie fest: «Was aus der Sicht des Massenbetriebs PTT als vernünftig beurteilt wird, braucht es aus der Sicht des Kunden durchaus nicht zu sein.»

„Jeder ist sich selbst der Nächste“, weiss die Zürcher Kreispostdirektion, «und deshalb wohl wird eine PTT-Dienstleistung, die generell als vernünftig gilt, im Einzelfall als <stur>, <bürokratisch> und mit ähnlich wohlwollenden Ausdrücken abqualifiziert.“



## PTT-Wucher bei Telefonmiete?

Nebi-Leser K. S. aus Zürich fragt sich: Stellen die Mietgebühren für Telefonapparate nicht einen Wucher seltenen Ausmasses dar, wenn man berücksichtigt, dass bei den Einkaufspreisen der PTT die Apparate bereits nach einem Mietjahr voll bezahlt sind, womit der Abonnent bei zehnjähriger Miete des gleichen Apparates der PTT die Anschaffung von neun weiteren, wiederum vermietbaren Apparaten finanziert?



Dazu meint die Kreispostdirektion Zürich:

«Diese Frage müssten zwar die Kollegen von T und T (und nicht wir Laien von der P) beantworten, weil sie's besser wissen. Aber versuchen wir es: Gesetz den Fall, K. S. wohnte zuhinterst im Safiental und sein Telefonapparat verweigerte eines schönen Tages seine schnellen, bequemen und praktischen Dienste. Nichts wie los an den nächsten Apparat, Tel. Nr. 112 gewählt, der Stördienst marschiert, das Telefon funktioniert wieder, und eine Rechnung für den Aufwand unterbleibt (selbstverständlich). Ein Ja zu tieferen Mietgebühren würde eine separate Bezahlung aller Extraleistungen bedingen. Und wenn diese zu privatwirtschaftlichen Ansätzen in Rechnung gestellt würden, wer weiss, welche Variante für den Safientaler die billigere wäre. Man darf nicht vergessen, dass die PTT als landesummantelnde Institution ihre Schäfchen in Kundenform nicht nur in Zürich, Basel, Luzern und Genf hüten, sondern auch in Muggio und Fürgangen.»

## Expresszustellung zwecks Verzögerung?

Nebi-Leser R. R. aus Basel erhält oft Expressbriefe mit Unterlagen, die er umgehend bearbeiten muss. Manchmal sind die Umschläge so dick, dass sie sich gemäss PTT-Norm in Pakete verwandeln. Wird nun das hausglöckliche Klingeln des Pöstlers nicht sofort beantwortet (weil R. R. in der Badewanne liegt oder eine Flasche Wein aus dem Keller holt), hinterlässt der Beamte ein Kärtchen mit dem Hinweis, dass – nach erfolglosem Zustellversuch – auf der Hauptpost eine Eilsendung der Abholung durch den Adressaten harre. Da der Sinn dieser Eilzustellung gewiss in der eiligen Zustellung liegt, fragt sich R. R. aus Basel: Warum darf der Pöstler einen Expressbrief, der nur formal als Paket gilt und im Briefkasten bequem Platz fände, nicht wie einen als Brief geltenden Expressbrief in eben diesen Kasten legen? Würde eine Bezeichnung des Briefkastens mit der Deklaration «Auch als Päckchenkasten verwendbar» die Hinterlegung (und damit eine Zeiterparnis) ermöglichen?



Dazu meint die Kreispostdirektion Zürich:

«Das Problem ist nicht, ob der Expresspöstler einen grossformatigen Brief, der bequem im Briefkasten Platz fände, dort <versenken> dürfe oder nicht. Er darf, wenn er gewiss ist, dass der Adressat zwar momentan abwesend ist, aber innert nützlicher Frist zurückkommt. Doch was, wenn er dies weder wissen noch von der Nachbarschaft erfahren kann, oder wenn sich der auf das Klingeln nicht antwortende Herr R. R. weder im Bad noch im Weinkeller aufhält, sondern sich in die Ferien abgesetzt hat? Darum gilt, dass der nicht anwesende Empfänger mit einer Abholungseinladung und einem hinweisenden Klebzettel am Briefkasten auf das Eintreffen einer Express-Sendung aufmerksam gemacht wird. Wenn es ihm dann zu viel ist, sie selbst am Schalter abzuholen, kann er telefonisch gegen eine bescheidene Gebühr von einem Franken eine zweite Zustellung verlangen, die in der Regel sofort ausgeführt wird.»

## Warenmusterliche Drucksachenbriefe?

Nebi-Leser H.H. aus Arosa ist Hotelier. Zusammen mit einem gedruckten Erinnerungsschreiben möchte er am Ende des Jahres seinen Gästen ein kleines Werbegeschenk schicken, das aus einem bedruckten, papierdünnen Kunststoffrechteck besteht. 1000 als «nichtteilige Drucksache» frankierte Umschläge werden vom Schalterbeamten zurückgewiesen: Entweder müssen die bedruckten, papierdünnen Kunststoffrechtecke aus dem Umschlag genommen oder die Umschläge als Brief frankiert werden, denn Drucksachen müssen gemäss PTT-Norm «auf Papier oder auf papierähnlichem Material» gedruckt sein. Unter der Bezeichnung «nichtteilige Massenwarenmuster» (zum gleichen Tarif wie für «nichtteilige Drucksachen», also nur unter anderem Namen) dürfen die Umschläge ebenfalls nicht befördert werden, denn ein Hotel ist keine Plastikfabrik, stellt folglich diese bedruckten, papierdünnen Kunststoffrechtecke nicht selbst her. Weil diese Rechtecke jedoch nicht die geringste Ähnlichkeit mit einem Brief aufweisen,

stellt sich H.H. aus Arosa die Frage: Wie kann ich meine Werbesendung verschicken, ohne sie als Brief zu frankieren? Würde ich mich mit einer Brief frankierung nicht der Beihilfe zur Erschleichung überhöhter Dienstleistungstarife schuldig machen?



Dazu meint die Kreispostdirektion Zürich:

«Hier werden auf einen Schlag gleich drei Sendungsgattungen aus dem Bereich der (Briefpost) angesprochen, nämlich die Drucksachen, die Warenmuster und die Briefe. Und weil diese, was ihre Fertigung, die Materialien, die Gestaltung, den Zweck, die Verarbeitung bei der Post usw. anbelangt, verschiedenen Charakters sind, unterliegen sie unterschiedlichen postalischen Bedingungen und auch unterschiedlichen Taxen.

So ist beispielsweise die Drucksache wie folgt definiert: «Als Drucksachen gelten bedrucktes Papier und bedruckte papierähnliche Stoffe, sofern die Abdrucke mit einer im graphischen Gewerbe gebräuchlichen Maschine hergestellt sind und das Papier oder die papierähnlichen Stoffe nur die

Funktion des Druckträgers haben.» Warenmuster wiederum – sie unterliegen den gleichen Taxen wie die Drucksachen – können nur zur Warenmustersteuer angenommen werden, wenn es sich um Sendungen mit Warenproben oder um Teile einer Ware handelt, die der kostenlosen Bemusterung oder zum Kauf der angebotenen Ware dienen.

Herr H.H. aus Arosa muss also, weil es sich bei seinem Werbeartikel – und sei er noch so (papierdünn) – weder um eine Drucksache noch um ein Warenmuster handelt, wohl oder übel die Brieftaxe bezahlen. Vom Skrupel der Beihilfe zur Erschleichung überhöhter Dienstleistungstarife kann er somit freigesprochen werden. Wir sind überzeugt, dass H.H. nicht zum Auslöser einer neuen PTT-Taxrunde werden will. Denn noch mehr Sendungen als Drucksachen oder Warenmuster zuzulassen ergäbe weniger Taxeinnahmen bei den Briefen, folglich mehr Defizit und schliesslich höhere Taxen. Und ausserdem liegt es gewiss nicht in der Absicht von H.H., sein Werbebudget von der Post mitfinanzieren zu lassen, wo doch der Staat von privatwirtschaftlichen Geschäften sowieso nichts versteht!»

## Antragsformular zwecks Erhalt von Ersatzformularen für verlorene Bestellformulare?

Nebi-Leserin Y.S. aus Luzern leidet unter chronischer Zerstreung. Sie (die Leserin) braucht die Postschecks auf und wirft das leere Postscheckheft zum Altpapier. Einige Tage später will sie ein neues Postscheckheft bestellen, doch das entsprechende, im Postscheckheft eingehaftete Bestellformular ist bereits den unvermeidlichen Gang jeglichen Altpapiers gegangen. Also schreibt Y.S. dem Postscheckamt einen Brief, der diese Tatsache festhält und in welchem sie ein neues Postscheckheft bestellt. Statt des Hefts erhält Y.S. vom Postscheckamt die telefonische Nachricht, dass Postscheckhefte nur mit Postscheckheftbestellformularen bestellbar sind, auch wenn man diese verloren habe. Zwar erhält Y.S. nach langem Hin und Her das neue Postscheckheft auch ohne Formular, doch sie fragt: Wäre es nicht einfacher, wenn man bei der Post ein Antragsformular zwecks Erhalt

von Ersatzformularen für verlorene Bestellformulare bekommen könnte, da offensichtlich Bestellungen auf andern als dem Formularweg der PTT viel Mühe und Zeitaufwand bereiten?

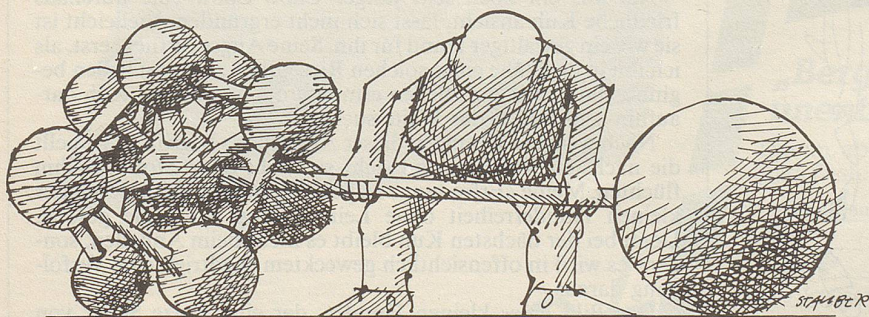


Dazu meint die Kreispostdirektion Zürich:

«Wir sagen es immer wieder, es geht nichts über Zürich. Wir können nur bedauern, dass die Leserin in einer so komplizierten Umgebung wohnt. Beim Postscheckamt Zürich erhält, wer immer es auf beliebige Weise (Karte, Brief, Notizzettel usw.) schriftlich und unterschrieben bestellt, problemlos sein neues Scheckheft. Falls unsere Kolleginnen und Kollegen von andern Postscheckämtern diesen fortschrittlichen Geist noch nicht kennen, werden wir ihnen auf postamtlichem Wege eine entsprechende Empfehlung abgeben. Nur nicht am falschen Objekt innovativ werden.»

Auf die Nebi-Anregung, die PTT könnten für die Beantwortung von Fragen wie den vorliegenden einen Ombudsmann einstellen (die jährlichen PTT-Gewinne sind nicht ganz unbedeutend, diese Stelle wäre also gewiss finanzierbar), reagierte die Kreispostdirektion Zürich leider nicht.

Was die PTT-Tarifpolitik anbetrifft, empfahl die Zürcher Kreispostdirektion «einen Blick in die gute, alte Bundesverfassung, wo Artikel 36, Absatz 3, Erstaunliches und aus staatsbürgerlicher Sicht sogar Vernünftiges festhält». Das Nachblättern zeigt folgenden Inhalt: «Die Tarife werden im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.» Wer den vorherigen Absatz (2) noch liest, staunt – als vernünftiger Staatsbürger – noch mehr. Heisst es hier doch: «Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.» Die «möglichst billigen Grundsätze» sind ganz offensichtlich unter einem für die Bundeskasse reservierten Gewinn zu kalkulieren!



## Nebelpalster-Leserdienst

Immer wieder gehen der Nebi-Redaktion Briefe zu, in denen tatsächliche oder scheinbare Ungeheimheiten beanstandet werden, die Bürger im Umgang mit staatlichen Institutionen und Firmen erleben. Was soll der Nebelpalster mit solchen Zuschriften anfangen? Als Leserdienst publizieren? Eine Glosse schreiben? ... Wem wäre damit geholfen?  
In Zukunft werden wir solche Mitteilungen – wenn immer möglich – als Anlass dafür nehmen, bei Behörden, Firmen, Institutionen und verantwortlichen Personen nachzufragen. Was dabei herauskommt, wird jeweils in Form solcher Nebelpalster-Seiten veröffentlicht. Je präziser Sachverhalte geschildert werden, die zu beanstanden sind oder Grund für Ärger waren, desto besser ist es möglich, den Hintergründen solcher «Tatbestände» nachzugehen.  
Die Adresse für solche Leserzuschriften:  
Nebelpalster, Redaktion, 9400 Rorschach.